[Textvorschlag für eine Mediations- bzw. Schlichtungsklausel; einzusetzen in die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers]

**Mediations- und Schlichtungsklausel**

Unbeschadet sonstiger Regelungen, die auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbar sind, verpflichten sich die Vertragsparteien ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren einzuleiten bzw. abzuhalten bevor eine gerichtliche Auseinandersetzung begonnen bzw. ein Schiedsgericht angerufen wird. Die Vertragsparteien erkennen dabei die Verfahrensordnung des ISMIB – Institut für Schlichtung und Mediation im Bauwesen, in der jeweils gültigen Fassung (abzurufen unter [www.ismib.at](http://www.ismib.at)), an.